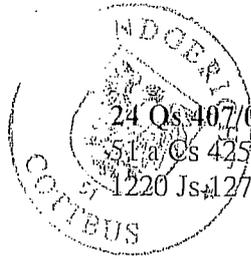


Ausfertigung



24 Qs 407/08 Landgericht Cottbus  
51 a Qs 425/08 Amtsgericht Senftenberg  
1220 Js 12729/08 Staatsanwaltschaft Cottbus

Eingegangen  
24. MRZ. 2009  
vpmk  
- Rechtsanwälte -



## Landgericht Cottbus Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft in [REDACTED]

- Beschwerdeführer -

Verteidiger  
Rechtsanwalt Christoph von Planta,  
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

wegen Verstoß gegen § 49 Aufenthaltsgesetz  
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung der  
Pflichtverteidigerbestellung

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Cottbus – Beschwerdekammer – durch  
den Präsidenten des Landgerichts Walter,  
die Richterin am Landgericht Schröter und  
die Richterin am Landgericht Meyer  
am 18. März 2009

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 01. Oktober 2008 wird der Beschluss des Amtsgerichts Senftenberg vom selben Tag, Az: 51 a Cs 1220 Js 12729/08 (425/08), aufgehoben.
2. Dem Angeklagten wird Rechtsanwalt Christoph von Planta, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin, als Pflichtverteidiger beigeordnet.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

### Gründe:

#### I.

Das Amtsgericht Senftenberg erließ am 29. Mai 2009 gegen den Angeklagten einen Strafbefehl unter Verhängung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5,00 Euro. Dem Angeklagten wird darin ein Verstoß gegen § 49 Aufenthaltsgesetz zur Last gelegt. Auf den hiergegen rechtzeitig eingelegten Einspruch fand am 01. Oktober 2008 die Hauptverhandlung statt. Mit näher begründetem Antrag vom 30.09.2008, an diesem Tag beim Amtsgericht eingegangen, begehrte der Angeklagte die Beiordnung seines Wahlverteidigers Rechtsanwalt von Planta als Pflichtverteidiger. Diesen Antrag wiederholte Rechtsanwalt von Planta in der Verhandlung, in der das Gericht ihn - ohne Begründung - zurückwies. Hiergegen legte der Verteidiger für den Angeklagten noch in der Verhandlung Beschwerde ein.

Am 21.11.2008 verfügte die Richterin den mit Gründen abgesetzten Beschluss an den Verteidiger und an die Staatsanwaltschaft Cottbus zur Weiterleitung an das Landgericht - Beschwerdekammer -.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Entgegen seiner Ankündigung hat der Verteidiger die Beschwerde nicht mehr begründet.

## II.

Die gemäß § 304 StPO zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Der Beschluss des Amtsgerichts war daher aufzuheben und dem Angeklagten Rechtsanwalt von Planta als Pflichtverteidiger beizuordnen.

1.

Die Beschwerde ist zulässig, § 304 Abs. 1 StPO. Im Falle der Ablehnung einer Pflichtverteidigerbestellung handelt es sich nach auch von der Kammer vertretener herrschender Meinung um keine der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung i.S.d. § 305 StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., 2007, § 141 Rn. 10 mwN).

2.

Die Beschwerdekammer ist nach Vorlage der Beschwerdesache durch das Amtsgericht zur Entscheidung berufen, auch wenn das Amtsgericht die gem. § 306 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Abhilfeentscheidung unterlassen hat. Für die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Abhilfeverfahren keine Verfahrensvoraussetzung (vgl. Meyer-Goßner aaO § 306 Rn. 10 aE).

3.

Die Beschwerde ist begründet, weil die Pflichtverteidigerbestellung aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Unfähigkeit des Angeklagten gemäß 140 Abs. 2 StPO geboten ist, sich selbst angemessen verteidigen zu können.

Zwar pflichtet die Kammer grundsätzlich den Ansatz des Amtsgerichts bei, dass eine Verständigung mit dem Angeklagten in englischer Sprache möglich ist, wenn er die an ihn in englischer Sprache gestellten Fragen verstanden und – wie vom Amtsgericht dargestellt – auch beantwortet hat. Mittels eines Dolmetschers wäre daher gesichert, dass der Angeklagte dem Gang der Verhandlung folgen und insbesondere auch Fragen stellen kann. Hier besteht aber die Besonderheit darin, dass - nach Auffassung des Amtsgerichts - der strafrechtlich relevante Sachverhalt noch nicht ausermittelt ist und einer weiteren Beweiserhebung bedarf. Schon dies, nämlich die Ermittlung der genauen Umstände im Zusammenhang mit der Befragung in der Botschaft von Kamerun am 20.11.2007, bedeutet eine erhebliche

Erschwerung der Verteidigung für den Angeklagten, die sich noch dadurch vergrößert, dass die Regelung des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz unterschiedlich interpretiert wird, wie einerseits in der Auffassung des OLG Celle, Urteil vom 14. Februar 2007, Az: 21 Ss 84/06, Bl. 54 f, und andererseits in der dazu im Gegensatz stehenden Meinung der Staatsanwaltschaft und des Strafbefehls vom 29.05.2008 deutlich wird. Es ist - erst recht bei einem Ausländer - zweifelhaft, ob der Angeklagte seine Verteidigungsrechte, insbesondere sein Fragerecht hinreichend wahrnehmen kann, wenn es auf rechtserhebliche Unterschiede zwischen Angaben gegenüber der Ausländerbehörde einerseits und gegenüber der Botschaft andererseits sowie vor allem darauf ankommt, wie die in der Botschaft in Anwesenheit von Mitarbeitern des Ausländeramtes gemachten Äußerungen rechtlich gem. § § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz zu subsumieren sind.

Die vorgenannten Umstände begründen erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Angeklagten zur Selbstverteidigung. Daraus folgt die Notwendigkeit einer Pflichtverteidigung, die nunmehr die Kammer gem. §§ 309 Abs. 2 i.V.m. 141, 142 Abs. 1 StPO durch Beordnung des bisherigen Wahlverteidigers beschlossen hat.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

Walter

Schröter

Meyer

